

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Landespersonalverordnung

Vom

Auf Grund von § 29 Satz 1 Nummer 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landespersonalverordnung vom 7. Dezember 2015 (GBl. S. 1253), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie gefasst:

„Sie dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 15 und nach § 10 Absatz 3 Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 Halbsatz 1 bis 3 WTPG erfüllen, soweit nicht nach § 3 Absatz 7 bis 9, § 6 Absatz 3 Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 4 und § 18 etwas anderes bestimmt ist.“

2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „§ 71 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Pflegefachkräfte und andere Fachkräfte“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fachkraft nach Absatz 1 ist insbesondere, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 2 der Anlage 1 aufgenommen ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag weitere Personen als Fachkräfte nach Absatz 1 anerkennen, wenn diese Berufsbezeichnungen führen, die mit den in Nummer 2 der Anlage 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen vergleichbar sind. Die Anerkennung nach Satz 2 bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Fachlichkeit und Personalbesetzung in der Pflege

(1) Die Vorgabe des § 10 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 WTPG ist erfüllt, wenn mindestens 50 Prozent der Beschäftigten für Pflege- und Betreuungsleistungen der stationären Einrichtungen Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 sind. Maßgebend für die Berechnung der Quote nach Satz 1 ist die zum 30. Juni 2023 in der Pflegesatzvereinbarung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarte Personalausstattung; für Einrichtungen, die ab dem 1. Juli 2023 den Betrieb neu aufgenommen haben, ist die im Landesrahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI vereinbarte Personalmindestausstattung maßgebend. Mit Inkrafttreten eines Rahmenvertrags nach § 75 Absatz 1 SGB XI, der nach § 113c Absatz 5 Nummer 1 SGB XI unter Berücksichtigung der Personalanhaltswerte nach § 113c Absatz 1 SGB XI die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung regelt, ist abweichend von Satz 1 die Vorgabe des § 10 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 WTPG erfüllt, wenn die Personalausstattung der im Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI geregelten Personalmindestausstattung entspricht.

(2) Von der nach den Sätzen 1 und 3 vorzuhaltenden Personalausstattung mit Pflegefachkräften nach § 7 Absatz 2 können in einem Umfang von bis zu 10 Prozent andere Fachkräfte im Sinne von § 7 Absatz 3 entsprechend ihrer beruflichen Qualifizierung anstelle von Pflegefachkräften vorgehalten werden.“

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 12 wird aufgehoben.
9. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „mit zusätzlicher Qualifizierung, die sie fachlich zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 befähigt“ gestrichen.
10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 4“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird aufgehoben.
12. Die Anlage 1 (Fachkräfte und Assistenzkräfte) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 7 Absatz 2 und 3)

Fachkräfte

1. Pflegefachkräfte
Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Altenpflegerin und Altenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
2. Fachkräfte
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut
Diätassistentin und Diätassistent
Dorfhelferin und Dorfhelfer
Ergotherapeutin und Ergotherapeut

Erzieherin und Erzieher einschließlich Jugend- und Heimerzieherin und Jugend- und Heimerzieher sowie Arbeitserzieherin und Arbeitserzieher
Gerontologin und Gerontologe (Hochschulabschluss)
Haus- und Familienpflegerin und Haus- und Familienpfleger
Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter und Fachhauswirtschafterin und Fachhauswirtschafter
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
Heilpädagogin und Heilpädagoge
Krankengymnastin und Krankengymnast
Kunsttherapeutin und Kunsttherapeut
Logopädin und Logopäde
Masseurin und Masseur und medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister; bundeseinheitlich geregelte zweieinhalbjährige Ausbildung
Musiktherapeutin und Musiktherapeut
Ökotrophologin und Ökotrophologe
Pädagogin und Pädagoge
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Podologin und Podologe
Psychologin und Psychologe (Hochschulabschluss)
Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter (Hochschulabschluss)
Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
Sport-/Bewegungstherapeutin und Sport-/Bewegungstherapeut
Sprachtherapeutin und Sprachtherapeut
Tanztherapeutin und Tanztherapeut“.

13. In Anlage 2 (Maßnahmen der Behandlungspflege) werden die Wörter „(zu § 9 Absatz 2 Nummer 4)“ durch die Wörter „(zu § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.
14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Lucha

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Verordnung werden die landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinsichtlich der Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen mit Pflegefachkräften harmonisiert.

Zum 1. Juli 2023 ist mit § 113c SGB XI ein neues Verfahren zur Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Kraft getreten. Mit dem Ziel einer besseren Personalausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen hat der Bundesgesetzgeber in § 113c Absatz 1 SGB XI bundeseinheitliche Stellenschlüssel als sogenannte Personalanhaltswerte für die Ausstattung der Pflegeeinrichtungen mit Pflege- und Betreuungspersonal festgelegt. Die Grundlage dieser Festlegungen resultiert aus den Ergebnissen des Projektes „Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“. Im Abschlussbericht des Projekts wird ein Personalbemessungsverfahren vorgeschlagen, das sich an der Bewohnerstruktur einer Pflegeeinrichtung nach Pflegegraden orientiert und sich in Form eines sog. „Algorithmus 1.0“ abbilden lässt. Dabei werden die pflegerischen Aufgaben nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff kompetenz- und qualifikationsorientiert dem Pflege- und Betreuungspersonal zugeordnet.

§ 113c SGB XI greift den im Abschlussbericht des Projektes „PeBeM“ vorgeschlagenen Bemessungsansatz auf und orientiert die Personalbemessung in der vollstationären Langzeitpflege künftig an der Bewohnerstruktur einer Pflegeeinrichtung nach Pflegegraden. Als zentraler Schritt zur Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens können vollstationäre Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Juli 2023 nach § 113c Absatz 1 SGB XI in den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 SGB XI eine personelle Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal vereinbaren, die sich an den in § 113c Absatz 1 SGB XI dargestellten bundeseinheitlichen Personalanhaltswerten ausrichtet (Höchstgrenze) und mindestens den in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI geltenden Vorgaben zur personellen Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal (Untergrenze) entspricht. Damit verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, dass sich die Personalanhaltswerte, die für die einrichtungsindividuell

vereinbarte personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen zu Grunde gelegt werden, innerhalb eines Korridors in Richtung der bundeseinheitlichen Personalanhaltswerte schrittweise angleichen (Konvergenzphase). Die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung wird weiterhin von der Pflegeselbstverwaltung in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI festgelegt. Die Vertragspartner der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI haben nach § 113c Absatz 5 SGB XI den Auftrag, in den Rahmenverträgen ab dem 1. Juli 2023 unter Berücksichtigung der Personalanhaltswerte nach § 113c Absatz 1 SGB XI insbesondere die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung zu regeln, die sich aus den Personalanhaltszahlen für das Pflege- und Betreuungspersonal einschließlich des Anteils der ausgebildeten Fachkräfte aus den Vorgaben der zum 30. Juni 2023 geltenden Rahmenverträge nach § 75 SGB XI in Verbindung mit landesrechtlichen Vorgaben ergibt; dabei sind auch die Pflegesituation in der Nacht sowie Besonderheiten in Bezug auf Einrichtungsgrößen und Einrichtungskonzeptionen einzubeziehen (vgl. zum Ganzen ausführlich BT-Drs. 19/30560 S. 75 ff.). Bei der Festlegung der Personalmindestausstattung mit Pflegefachkräften ist sicherzustellen, dass die Personalausstattung quantitativ ausreichend ist, um insbesondere dem Pflegefachkraft-Vorbehalt in § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) Rechnung zu tragen.

Das in § 113c SGB XI angelegte bedarfsorientierte und nach Pflegegraden differenzierte Personalbemessungsverfahren ist mit der bislang geltenden sog. Pflegefachkraftquote im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sowie der Landespersonalverordnung (LPersVO) nicht vereinbar. Nach dieser mussten bislang 50 Prozent der Beschäftigten einer vollstationären Pflegeeinrichtung unabhängig vom „Pflegegrad-Mix“ (d.h. unabhängig von den Pflegegraden der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner) eine Pflegefachkraft sein. Die Länder haben sich in der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) verpflichtet, für den Zweck der Einführung des neuen Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI die landesrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen und insbesondere die Fachkraftquoten zu flexibilisieren. Dieser Selbstverpflichtung folgend wird die Pflegefachkraftquote in § 8 Absatz 1 perspektivisch aufgehoben und in die Systematik des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI überführt. Der Systematik in § 113c SGB XI folgend orientieren sich die heimrechtlichen Personalvorgaben künftig an der von der Pflegeselbstverwaltung nach § 113c Absatz 5 SGB XI in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI zu vereinbarenden Mindestausstattung. Damit trägt die LPersVO unter Verzicht auf eigene heimrechtliche Vorgaben der der Pflegeselbstverwaltung in § 113c SGB XI übertragenen Verantwortung Rechnung, das neue Personalbemessungsverfahren umzusetzen und eine nach quantitativen und qualitativen Maßstäben

ausreichende Personalausstattung sicherzustellen. Durch die Harmonisierung der heimrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung mit den bundesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Widersprüchen zwischen bundes- und landesrechtlichen Personalvorgaben kommt und die (Re-)Finanzierung der heimrechtlich geforderten Personalausstattung gewährleistet ist.

II. Inhalt

In der LPersVO wird die Pflegefachkraftquote aufgehoben. Dem neuen Personalbemessungsverfahren folgend orientieren sich die heimrechtlichen Personalvorgaben künftig an der von der Pflegeselbstverwaltung nach § 113c Absatz 5 SGB XI in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 SGB XI zu vereinbarenden Mindestausstattung. Zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes können weitere nicht in der Anlage zur Landespersonalverordnung aufgeführte Berufsbezeichnungen auf Antrag von den zuständigen Behörden als Fachkräfte anerkannt werden, wenn diese mit den in der Anlage¹ aufgeführten Berufsbezeichnungen vergleichbar sind. Das sog. „9er-Modell“, das nach § 9 eine vom Grundmodell in § 8 abweichende Variante eines Personalschlüssels mit einer 40-prozentigen Fachkraftquote ermöglichte, wird aufgehoben. Die Vorgaben zum Personaleinsatz im Nachtdienst werden an das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die Ordnungsänderungen keine neuen Kosten.

V. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Zu den Rahmenbedingungen einer guten Pflege und motivierten Pflegekräften gehört eine qualitativ und quantitativ am Bedarf ausgerichtete Personalausstattung in den Pflegeeinrichtungen. Die Grundlage hierfür hat der Bundesgesetzgeber mit der Einführung des neuen Personalbemessungsverfahrens in § 113c SGB XI gelegt. Der Pflegeselbstverwaltung kommt als Adressatin des § 113c Absatz 5 SGB XI die Verantwortung zu, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Projekt „PeBeM“ und unter Beachtung der Vorgaben des § 4 PflBG die Mindestausstattung mit Pflegefachkräften festzulegen, die künftig der heimrechtlichen Prüfung nach §§ 17 ff. WTPG zu Grunde gelegt wird.

VI. Sonstige Kosten

Privaten entstehen durch die Verordnungsänderungen keine Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 9.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatz 3 wird klargestellt, dass die in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen, die den Fachkraftstatus im Sinne von § 7 Absatz 3 vermitteln, nicht abschließend ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die dynamische Entwicklung der Berufsbilder immer wieder Berufsbezeichnungen hervorbringt, die hinsichtlich der vermittelten Qualifikation den in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Berufsbezeichnungen entsprechen. Zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes können daher weitere nicht in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführte Berufsbezeichnungen auf Antrag von den zuständigen Behörden anerkannt werden, wenn diese mit den in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Berufsbezeichnungen vergleichbar sind. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung des Sozialministeriums als oberste Aufsichtsbehörde.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Absatz 1

In § 8 Absatz 1 wird die Landespersonalverordnung schrittweise an das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI angepasst. Nach § 113c haben die Vertragspartner der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege den Auftrag, die in einer Pflegesatzvereinbarung mindestens zu vereinbarenden personelle Ausstattung mit Wirkung ab 1. Juli 2023 zu vereinbaren. Die Partner der Pflegeselbstverwaltung in Baden-Württemberg haben sich als Ziel zur Fertigstellung des Rahmenvertrags den 30. Juni 2024 gesetzt. Bis zur Anpassung der Landesrahmenvertrags gelten gemäß § 113c Absatz 4 SGB XI die Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113c Absatz 4 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 SGB XI i.V.m. § 113c Absatz 5 SGB XI in der vollstationären Pflege als unmittelbar verbindlich. Dem folgend gilt nach Satz 1 bis zum Inkrafttreten eines Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI, der das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI aufgreift, die 50-Prozent-Pflegefachkraftquote fort. Maßgebend für die Berechnung der Quote nach Satz 1 ist die zum 30. Juni 2023 in der Pflegesatzvereinbarung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarte Personalausstattung. Für eine etwaige darüber hinausgehende Personalausstattung gilt die Pflegefachkraftquote nicht. Dadurch können die Einrichtungen u.a. zusätzliche Pflegehilfskräfte einstellen, ohne dass dies mit der Pflegefachkraftquote kollidiert. Für Einrichtungen, die ab dem 1. Juli 2023 den Betrieb neu aufnehmen, ist die im Landesrahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI vereinbarte Personalmindestausstattung maßgebend. Die Einrichtungen haben damit die Möglichkeit, eine Personalausstattung zu vereinbaren, die sich an den Personalanhaltswerten nach § 113c Absatz 1 SGB XI orientiert.

Ab Inkrafttreten des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI, der nach § 113c Absatz 5 SGB XI die Personalmindestausstattung regelt, wird die heimrechtlich nach § 8 maßgebliche Personalausstattung durch die im Rahmenvertrag geregelte Mindestausstattung definiert. Bei der heimrechtlichen Prüfung nach § 17 WTPG legen die Heimaufsichtsbehörden mithin die rahmenvertraglich vereinbarte Personalmindestausstattung

zu Grunde. Eine darüber hinausgehende Personalausstattung ist heimrechtlich unbeachtlich. Dies trägt der Systematik des § 113c Absatz 1 SGB XI Rechnung, wonach die Einrichtungen eine personelle Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal vereinbaren können, die sich an den in § 113c Absatz 1 SGB XI dargestellten bundeseinheitlichen Personalanhaltswerten ausrichtet (Höchstgrenze) und mindestens den in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI geltenden Vorgaben zur personellen Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal entspricht (Untergrenze).

Absatz 2

Abweichend von den Vorschlägen des Abschlussberichts zum Projekt „Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“ sollen nach dem in § 113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 SGB XI zum Ausdruck kommenden Willen des Bundesgesetzgebers neben Pflegefachkräften auch andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden. Mit Blick u.a. auf die Wahrnehmung von Vorbehaltsaufgaben nach § 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie komplexe pflegerische Interventionen, die Pflegefachkraftniveau voraussetzen, wird dieser Anteil in § 8 Absatz 2 auf maximal 10 Prozent begrenzt. Somit können in einem Umfang von maximal 10 Prozent der nach § 8 Absatz 1 erforderlichen Personalmenge neben Pflegefachkräften andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden.

Die bislang in § 8 Absatz 2 geregelte Pflegefachkraft-Bewohner-Korrelation von 1:30 berücksichtigte nicht den individuellen bewohnerbezogenen Pflege- und Betreuungsbedarf und entspricht damit nicht dem mit dem neuen Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI verfolgten Ziel eines zeitgemäßen kompetenzorientierten Personaleinsatzes. Das neue Personalbemessungsverfahren, dem ein Interventionskatalog mit tätigkeitsbezogenen definierten Inhalten zu Grunde liegt, folgt der Logik der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG. Werden insbesondere die Vorbehaltsaufgaben im Sinne von § 4 PflBG von Pflegefachkräften wahrgenommen, bedarf es keiner Pflegefachkraft-Bewohner-Korrelation mehr. Diese wird entsprechend aufgehoben. Die Verantwortung für die Organisation der Ablaufstrukturen in der Pflege und der Zuordnung von Pflege- und Betreuungstätigkeiten zu den Beschäftigten nach Qualifikationen und Funktionen liegt (künftig) bei den Einrichtungen. Anstelle der Prüfung der Pflegefachkraft-Bewohner-Korrelation wird der Fokus der heimrechtlichen Prüfung künftig stärker auf die Prüfung des kompetenzorientierten Personaleinsatzes

gelegt; hierbei steht die Beratung der Einrichtungen nach § 21 WTGB im Vordergrund.

Zu Nummer 6

Mit Einführung des bedarfsorientierten und nach Pflegegraden differenzierten Personalbemessungsverfahrens in § 113c SGB XI besteht für das sog. „9er-Modell“ kein Bedarf mehr. § 9 wird im Zuge der Harmonisierung des Landesrechts mit dem Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI entsprechend aufgehoben. Einrichtungen, die am 30. Juni 2023 nach dem „9er-Modell“ organisiert waren, erhalten bis zum Inkrafttreten des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI, der nach § 113c Absatz 5 SGB XI die Personalmindestausstattung festlegt, Bestandschutz.

Zu Nummer 7

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 musste bislang mindestens die Hälfte der im Nachtdienst eingesetzten Beschäftigten eine Pflegefachkraft sein. Diese Vorgabe ist mit dem nach Pflegegraden differenzierten Personalbemessungsverfahren in § 113c SGB XI sowie § 4 PflBG nicht mehr vereinbar. Die Pflegefachkraftquote für den Nachtdienst wird daher aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorgabe, dass im Nachtdienst ständig eine Pflegefachkraft eingesetzt und anwesend sein muss. Ebenso müssen für eine ausreichende Personalbesetzung im Nachtdienst weiterhin mindestens pro 45 Bewohnerinnen und Bewohner je eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eingesetzt werden.

Zu Nummer 8

Nach § 12 konnten bislang Schülerinnen und Schüler, die sich im dritten Ausbildungsjahr zur Pflegefachkraft oder Fachkraft befanden, mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten auf die Fachkraftausstattung angerechnet werden. Diese Regelung ist mit dem neuen Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI nicht vereinbar. Nach § 113c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) SGB XI können Auszubildende, die eine Ausbildung nach Teil 2, Teil 3 oder Teil 5 des Pflegeberufgesetzes (oder Personen, die an einem Anpassungslehrgang nach § 40 Absatz 3 oder § 41 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 oder Absatz 7 PflBG teilnehmen) nicht auf die Personalmindestausstattung nach § 113c Absatz 5 Nummer 1 SGB XI angerechnet werden. Im Zuge der Harmonisierung des Landesrechts mit dem Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI wird § 12 daher aufgehoben.

Zu Nummer 9

Die Vorgabe, wonach Pflegefachkräfte eine zusätzliche Qualifizierung benötigen, um in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte eingesetzt werden zu können, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie wird daher aufgehoben. Den Trägern bleibt es unbenommen, bei Bedarf trägerinterne Qualifizierungen für Pflegefachkräfte für die spezifische Aufgabe der Pflege von Menschen mit Behinderungen anzubieten.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 9.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 12

In Nummer 1 der Anlage 1 wird die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ nach § 1 des Pflegeberufsgesetzes neu aufgenommen. Nummer 3 der Anlage 1 wird aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 4 und 5 gestrichen.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 14

Aufgrund der Aufhebung von § 9 ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.